

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1779

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 12.02.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Reventlouallee 6/II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: Be/Szö
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG)
Gesetzentwurf der Landesregierung;
Drucksache 16/1064
Ihr Schreiben vom 18.12.2006 – L 212**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.12.2006 und für die Gelegenheit, schriftlich zu dem o. g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus ist das geltende Landesabfallwirtschaftsgesetz überprüft bzw. überarbeitet worden. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden teilweise zu einer Straffung und Vereinfachung des Gesetzes führen. Der Verzicht auf Bestimmungen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Ziel der Abfallwirtschaft

Wir regen an, als wesentliche Ziele der Abfallwirtschaft die **Abfallvermeidung**, die **vorrangige Abfallverwertung** und die **umweltverträgliche Abfallbeseitigung** explizit zu nennen. Die Formulierung im Entwurf halten wir für zu knapp und nicht deutlich genug.

Zu § 5 – Satzung

Wir unterstützen das Begehren des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg auf eine **Änderung des geltenden § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG**. Die Begründung und ein Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG kann dem Schreiben des Landkreistages vom 14.11.2006 an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden (**Anlage**).

Zu § 7 – Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle (geltendes Recht)

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 7 zu streichen. Der Gesetzentwurf führt hierzu aus, dass sich diese Bestimmung nicht bewährt hat bzw. keine praktische Relevanz bekommen hat und eine solche auch künftig nicht zu erwarten ist.

Wir sind jedoch auf Folgendes aufmerksam gemacht worden: Im Kreis Ostholstein wird seit kurzem der systematische Diebstahl von PPK (Papier, Pappe, Kartonagen), das für die öffentliche Straßensammlung des Zweckverbandes Ostholstein bereitgestellt wird, beobachtet. Mit dem noch vorhandenen § 7 des LAbfWG besteht eine klare Grundlage auf der dieser Diebstahl durch die zuständigen Vollzugsbehörden verfolgt werden kann. Auch der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg hat uns mitgeteilt, dass so genannte „Sperrmüllfledderer“, die regelmäßig am Vorabend eines Sammlungstags insbesondere bei Straßensammlung, aber auch bei Bedarfsabholung den meist sehr sorgfältig zur Einsammlung bereitgestellten Sperrmüll durchsuchen. Beim Durchsuchen, oft in der Dunkelheit, wird das Material meist nicht nur über den Gehweg, sondern teils auch über die Straße verstreut. Dies führt regelmäßig zu einem Gefährdungspotential für Verkehrsteilnehmer und erhöht bei der folgenden Sperrmüllsammlung beträchtlich den erforderlichen Zeitaufwand.

§ 7 LAbfWG war bisher für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die einzige eigene spezifische Rechtsgrundlage, um wenigstens ansatzweise bei identifizierten Sperrmüllfledderern durch Unterlassungsverfügung und Mittel des Verwaltungszwangs eine Wiederholung zu unterbinden. Einer vergleichbaren materiell-rechtliche Regelung in der Entsorgungssatzung fehlt u. E. schlicht die gesetzliche Ermächtigung und besitzt im Zweifel nicht annähernd die Wirkung einer gesetzlichen Norm. Dann ließe sich Sperrmüllfledderei nur noch durch die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde nach allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenabwehr untersagen, dies wiederum wäre allenfalls örtlich wirksam, aber für die Praxis untauglich.

Wir regen daher an, § 7 LAbfWG unverändert beizubehalten.

Zu § 25 – Abfallentsorgungsbehörden

Wir schlagen vor, den Begriff „Abfallentsorgungsbehörden“ durch den Begriff „Abfallbehörden“ zu ersetzen und begründen dies wie folgt:

Der bisherige Begriff ist nur bedingt zutreffend, da die Behörden keine Abfälle entsorgen, sondern die Entsorgung überwachen. Aufgrund der Länge des Begriffs wird im Sprachgebrauch zudem häufig bereits der Begriff „Abfallbehörde“ gebraucht, so dass eine „Straffung“ des Begriffs sinnvoll scheint. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass in mehreren anderen Bundesländern bereits die Bezeichnung „Abfallbehörde“ verwendet wird.

Zu § 26 – Zuständigkeiten

Gegen die Ermächtigung der Landesregierung, die Zuständigkeiten für die Durchführung der in § 25 genannten Vorschriften durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bestehen von uns keine grundsätzlichen Bedenken. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Regelung der Zuständigkeiten die bisherige Zuständigkeitsverteilung bei den Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben auf mehrere Behörden (LANU, StUA, Kreise/kreisfreie Städte) zwingend geändert werden muss. Die bisherige Zuständigkeitsregelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Wir gehen davon aus, dass die Zuständigkeiten für den Großteil dieser Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden und somit künftig in einer Hand liegen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

III

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag u. Reventiniallee 6 u. 24105 Kiel

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär
Ulrich Lorenz
Düsternbrooker Weg 92

Auskunft erteilt:
Jan-Christian Erps
Durchwahl
0431/570050-11

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
106.50; 720.015 E/Hi

Kiel, 14.11.2006

Novellierung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes Hier: Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Lorenz,

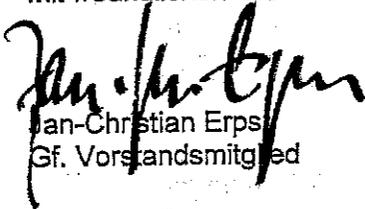
in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf unser Gespräch vom 1. November 2006. Ihrer Bitte entsprechend habe ich mich in Bezug auf die Änderungsnotwendigkeit des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG verbandsseitig noch einmal eingehend mit der Thematik befasst und auch die richterlichen Erwägungen zu einer geänderten Haltung der Gerichte nochmals überprüft. Nach den mir jetzt vorliegenden Rechercheergebnissen teile ich Ihnen mit, dass das Begehren des Kreises Schleswig-Flensburg auf eine Änderung des geltenden § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG hinzuwirken vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag voll inhaltlich unterstützt wird. Hintergrund des Begehrens des Kreises Schleswig-Flensburg (siehe Vorbringen des Landrats von Gerlach am 30.10.2006) sind richterliche Erörterungen des zuständigen Berichterstatters beim Oberverwaltungsgericht Schleswig im Vorfeld eines Gebührenstreites gewesen. Das Gericht neigt zu der Absicht, von seiner bisherigen Rechtsprechung Abstand zu nehmen, sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen des Novellierungsverfahren zum Landesabfallwirtschaftsgesetz es bei seiner bisherigen Fassung § 5 Abs. 2 Nr. 2 zu belassen. Bisher haben sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht die Berücksichtigung variabler Kosten wie Sonderteilleistungen über eine Grundgebühr ermöglicht und auch die Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung im Wege einer erweiterten Gesetzesinterpretation gedeckt. Dabei hat das Gericht einen entsprechenden, vermeintlichen Willen des Gesetzgebers bei unklarer Formulierung der Norm unterstellt. Diese bisherige Gesetzesauslegung entsprach in der Tat auch dem zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden seinerzeit gemeinsam erarbeiteten Ergebnis zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes. Offensichtlich haben sich bei der Erarbeitung des Normtextes (seinerseitiger Vertreter des Innenministeriums war Herr Oelke) Ungenauigkeiten eingeschlichen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgefallen sind. Da das Gericht diese Ungenauigkeiten im Gesetz bislang als rechtmäßig mit abgedeckt hat, bestand bisher auch keine Veranlassung, zu einer Präzisierung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG zu kommen. Nunmehr will das Oberverwaltungsgericht seine bisherige, dem vermeintlichen Willen des Gesetzgebers entsprechende Gesetzesauslegung korrigieren, wenn der Gesetzgeber die von ihm zu vertretende Ungenauigkeit im Normtext im Rahmen des jetzt anstehenden

- 2 -

Novellierungsverfahrens zum Landesabfallwirtschaftsgesetz nicht korrigiert. Dann nämlich, so die Erwägungen des Gerichts, sei zu unterstellen, dass der bisher unterstellte vermeintliche Wille des Gesetzgebers wohl ein anderer sei.

Zugegebenermaßen dürfte es sich hierbei um eine sehr spitzfindige Begründung für eine veränderte Normauslegung handeln. Indes wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 inhaltlich nichts gegenüber der bisherigen Regelung verändert. Vielmehr würde durch die genauere Fassung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG (siehe Anlage) letztlich nur dasselbe Ziel erreicht, was die Gerichte bisher ohnehin gebilligt haben. Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn dieser Formulierungsvorschlag im Interesse der Kreise bei der Novellierung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes Berücksichtigung finden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied

Anlage

Formulierungsvorschlag des Kreises Schleswig-Flensburg / ASF

zur Änderung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG

1. Vorbemerkung:

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat in 2001 dem Land Vorschläge zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes unterbreitet (Vermerk vom 15.01.2001); unter anderem wurde vorgeschlagen, § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG wie folgt zu ändern:

Abs. 2: Die Erhebung von Gebühren durchrichtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz ... mit der Maßgabe, dass

1.
2. *in die Bemessung von Abfallentsorgungsgrundgebühren benutzungsunabhängige Betriebskosten (Fixkosten) für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen und darüber hinaus sämtliche fixe und variable Kosten für alle weiteren vorgehaltenen Abfallentsorgungsteilleistungen unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit diese Teilleistungen – gegebenenfalls auf Antrag – in Anspruch genommen werden können,*

Die Änderungsvorschläge wurden auf Einladung des Landkreistages in einer Besprechung am 13.06.2001 erörtert, an der neben Vertretern des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten auch die umweltpolitischen Sprecher der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie Vertreter des Kreises Schleswig-Flensburg teilnahmen. Herr Binner (Innenministerium) erklärte seinerzeit, keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag zu haben, sah jedoch eine Durchbrechung der Gesetzssystematik, da Fixkosten und variable Kosten bewusst getrennt worden seien. Die Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen äußerten ihre Zustimmung, baten das Innenministerium jedoch um Prüfung der Zulässigkeit der vorgeschlagenen Änderung. Ergänzt werden sollte der Vorschlag dahingehend, die so genannte Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung auch für die Entsorgungsträger zu erlauben, die keine Grundgebühr erheben. Auf entsprechende Bitte der Fraktionen erarbeitete das Innenministerium im November 2001 eine Formulierungshilfe für eine interfraktionelle Gesetzesinitiative. Diese Formulierungshilfe enthielt folgenden Vorschlag zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG, der später vom Landtag verabschiedet wurde:

Abs. (2) Die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass

1.
2. *in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren neben der Bioabfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen, wie zum Beispiel der Sperrmüllentsorgung, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit die jeweiligen Teilleistungen - gegebenenfalls auf Antrag - in Anspruch genommen werden können,*

Nach dieser Formulierung ist die Berücksichtigung von Fixkosten der Bioabfallentsorgung auch über Abfallentsorgungsgebühren (gemeint ist die Gebühr für die Restabfallentsorgung) zulässig, wodurch eine Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung durch die Restabfallentsorgungsgebühr ermöglicht wurde. Erhebt der Entsorgungsträger eine Grundgebühr, so kann er die Fixkosten der Bioabfallentsorgung bereits nach § 6 Abs.4 KAG bei der Bemessung der Grundgebühren berücksichtigen.

Nach der weiteren Formulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG

„dass in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren ... darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen ... einbezogen werden können ..“

ist die Berücksichtigung der variablen Kosten der Sonderleistungen über die Grundgebühr im Gegensatz zum seinerzeitigen Vorschlag des Landkreistages nicht zulässig (so das OVG Schleswig in seinem Beschluss vom 25.08.2005, Az. 2 LA 50/05). Diese weitere Formulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG ist - so das OVG mit anderen Worten - überflüssig, denn die Abdeckung der (fixen und) variablen Kosten der Sonderleistungen über Abfallentsorgungsgebühren ist bereits nach § 6 Abs. 4 KAG zulässig und ist bei vielen Entsorgungsträgern schon immer gängige Praxis gewesen und nie rechtlich angezweifelt worden. Wenn diese weitere Formulierung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG Sinn machen soll, so nur den, dass der Landesgesetzgeber (und auch das Innenministerium mit seiner Formulierungshilfe in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Fraktionen) seinerzeit das Ziel verfolgte, die Berücksichtigung auch von variablen Kosten der Sonderteilleistungen über die Grundgebühr zu ermöglichen.

Nach aktueller Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig ist nach dem jetzigen Text des § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG eine Berücksichtigung auch der variablen Kosten von Sonderteilleistungen (wie z.B. Sperrmüll) im Gegensatz zum Vorschlag des Landkreistages nicht zulässig (Beschluss vom 25.08.2005, Az. 2 LA 50/05). Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die Stellungnahme der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF) vom 15.08.2006 zur vom Land beabsichtigten Novellierung des LAbfWG und des LBodSchG sowie das Schreiben des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.10.2006 an Herrn Staatssekretär Ulrich Lorenz verwiesen).

2. Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG:

In einer telefonischen Unterredung am 30.10.2006 bat Herr Staatssekretär Lorenz Herrn Landrat von Gerlach um einen Formulierungsvorschlag zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG, der sowohl die Berücksichtigung variabler Kosten der Sonderteilleistungen über eine Grundgebühr ermöglicht als auch die Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung in rechtlich zulässiger Weise regelt.

Der Kreis schlägt vor, § 5 Abs. 2 Nr. 2 LAbfWG wie folgt zu ändern:

Abs. (2) Die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass

1.
2. in die Bemessung von
 - a) Abfallentsorgungsgrundgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen, wie zum Beispiel der Sperrmüllentsorgung und der Schadstoffentsorgung, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit diese Teilleistungen – gegebenenfalls auf Antrag – in Anspruch genommen werden können,
 - b) Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung einbezogen werden können,

Soweit es die Frage der Zulässigkeit des Vorschlages zu a) betrifft, wird auf die Stellungnahme der ASF vom 15.08.2006 verwiesen. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorsitzenden des für Abfallgebührenrechtsstreitigkeiten zuständigen Senats des OVG Schleswig und der Kammer des VG Schleswig keine grundsätzlichen Bedenken gegen die unter a) vorgeschlagene Regelung geäußert haben. Klar sei, dass eine Benutzungsge-

büher nicht so ausgestaltet sein dürfe, dass jeglicher Leistungsanreiz fehle. Diese Gefahr werde jedoch bei den in wirtschaftlicher Hinsicht untergeordneten Sonderteilleistungen nicht gesehen, so dass die Berücksichtigung sowohl der fixen als auch der variablen Kosten dieser Sonderleistungen bei der Bemessung der Grundgebüher keinen Bedenken begegne.

Eine andere Frage ist allerdings, in welchem Umfang die Gesamtkosten der Einrichtung über eine Grundgebüher gedeckt werden dürfen. Ausgangspunkt der Überlegungen muss hierbei zunächst § 6 Abs. 4 KAG sein. Nach § 6 Abs. 4 KAG dürfen über die Grundgebüher nur Fixkosten gedeckt werden. Auch wenn theoretisch sämtliche Fixkosten aus dem Grundgebüheraufkommen bestritten werden könnten, würde bei einer solchen Kalkulation wegen des in der Regel gegebenen Ausmaßes der fixen Kosten gebüherrechnender Einrichtungen die Grundgebüher praktisch den Charakter eines laufenden Beitrages erhalten, was der Systematik des § 6 zuwiderlaufen würde (Thiem in Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Loseblattsammlung, § 6 Rn 476). Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Wenn jedoch Thiem a.a.O. meint, dass deshalb grundsätzlich nur ein Teil der verbrauchs-unabhängigen Kosten durch die Grundgebüher aufgebracht werden, so trifft diese Ansicht nur für den Fall zu, dass bei der betreffenden Einrichtung der Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten tatsächlich so hoch ist, dass eine diese Fixkosten vollständig abdeckende Grundgebüher den Charakter eines Beitrages annimmt. Diese Gefahr ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten relativ gering ist.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des OVG Schleswig (Urteil vom 27.01.1999, Az. 2 L 84/97, Die Gemeinde 1999, 107 = NVwZ-RR 2000,319) hinzuweisen, nach dem das OVG es als zulässig angesehen hat, dass ca. 60 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch Grundgebüher gedeckt werden. Das BVerwG hat sogar einen Grundgebüheranteil von 85 % der Gesamtkosten unbeanstandet gelassen (Beschluss vom 12.08.1981, Az. 8 B 20.81, KStZ 1982, 31). Nach Auffassung des OVG Lüneburg (Urteil vom 24.06.1998, Az. 9 L 2722/96, KStZ 1999, 172 muss wegen der Vorgaben des § 12 Abs. 2 NAbfG (Die Gebüher sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden) das Verhältnis zwischen Grundgebüher und mengenabhängigen zusätzlichen Gebüher in Bezug auf die Gebüherhöhe so ausgestaltet werden, dass der Gebüherpflichtige ein Abfall vermeidendes und damit umweltfreundliches Verhalten nicht von vornherein als ohne Sinn und Nutzen ansieht, was sich aber bei einer sehr hohen Grundgebüher geradezu aufdränge. Danach dürfe die Höhe der Grundgebüher nicht mehr als 50% der gesamten Gebüherbelastung ausmachen, die den Pflichtigen trifft. Dies sei allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass die Grundgebüher bei allen Gebüherpflichtigen nicht mehr als 50 % der gesamten Gebüherbelastung ausmachen dürfe. Vielmehr gelte die getroffene Aussage für den Durchschnitts- und Regelfall und müsse daher nur in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle und bei gewöhnlichem Abfallverhalten eingehalten werden (zustimmend Schulte/Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, § 6 Rn. 224;). Auch nach Ansicht des VGH München (Urteil vom 20.10.1997, 4 N 95.3631; BayVBl 1998, 148) ist ein angemessener Teil der Gesamtkosten über die Zusatzgebüher abzurechnen, was bei einer Abdeckung von bis zu ca. 50 % der Gesamtkosten über die Grundgebüher grundsätzlich noch als gegeben anzusehen sei.

Wenn nun, wie vorgeschlagen, durch eine entsprechende Regelung für den Sonderbereich Abfallwirtschaft im Landesabfallwirtschaftsgesetz ausnahmsweise die Deckung auch variabler Kosten von Sonderteilleistungen über die Grundgebüher erlaubt wird, so bleibt es selbstverständlich dabei, dass nur ein angemessener Teil der Gesamtkosten über die Grundgebüher gedeckt werden darf. Es muss noch ein Leistungsanreiz gegeben sein. Die Einführung einer solchen Ausnahmeregelung ändert nichts an dieser von der Rechtsprechung entwickelten Grundregel. Wie hoch der Anteil der über Grundgebüher gedeckten Kosten an den Gesamtkosten bzw. der Grundgebüher an der Gesamtgebüherbelastung sein darf, ist noch nicht durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein abschließend geklärt. Die obigen Urteile geben jedoch einen diesbezüglichen Anhalt.

Damit ist auch gleichzeitig die Frage beantwortet, ob neben der Berücksichtigung von Fixkosten der Bioabfallentsorgung (über § 6 Abs. 4 KAG) bei der Bemessung der Grundgebühren auch noch zulässigerweise alle Kosten der Sonderteilleistungen über die Grundgebühr gedeckt werden dürfen. Auch in einem solchen Fall darf nur ein angemessener Teil der Gesamtkosten über die Grundgebühr gedeckt werden.

gez. ppa. Hansen

Hans-J. Hansen